

Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 23. Februar 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (im Folgenden „Vorschlag“)¹ vor.
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, einen horizontalen Rahmen zu schaffen, um den Beitrag der im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in ihren eigenen Tätigkeiten und über ihre Wertschöpfungsketten zu fördern, indem nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ermittelt, verhindert, eingedämmt und berücksichtigt werden und zu diesem Zweck angemessene Governance, Managementsysteme und -maßnahmen vorhanden sind.
3. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 24. Februar 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)² beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 68 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten.
5. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Anmerkungen

¹ COM(2022) 71 final.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

6. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 67 des Vorschlags, in dem es heißt: „Die Richtlinie sollte im Einklang mit dem Datenschutzrecht der Union und dem in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten angewandt werden. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³, einschließlich der Anforderungen an Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung.“
7. Der EDSB nimmt ferner die Bezugnahme auf das Recht auf Privatsphäre im Anhang des Vorschlags⁴ zur Kenntnis und begrüßt Erwägungsgrund 69 des Vorschlags, in dem es heißt: *„Diese Richtlinie lässt die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben, unberührt. Stehen die Bestimmungen dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Rechtsakts der Union, der dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder besondere Verpflichtungen vorsieht, so sollten die Bestimmungen des anderen Rechtsakts der Union maßgebend sein und auf diese besonderen Verpflichtungen Anwendung finden.“*
8. Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Vorschlags, die keine bedeutsamen Fragen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten aufwerfen, hat der EDSB keine weiteren Anmerkungen zu dem Vorschlag.

Brüssel, 17. März 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁴ Siehe Teil I Ziffer 1/5 des Anhangs.